



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Pfarrkirchen

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Pfarrkirchen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabplatzgebühr (§ 6 Abs. 1)
 - b) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6 Abs. 2)
 - c) Beerdigungsgebühr (§ 6 Abs. 3)
 - d) Verwaltungsgebühr (§ 6 Abs. 4)
 - e) Sonstige Gebühren (§ 6 Abs. 5 – 11)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht genannt sind, werden nur nach gesonderter Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Pfarrkirchen,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§4 Gebührenpflichtige Bestattungseinrichtungen

Als gebührenpflichtige Einrichtungen für das Bestattungswesen gelten

1. die stadt eigenen Friedhöfe auf dem Gartlberg und zwar der alte Friedhof mit Erweiterung, sowie der neue Friedhof,
2. die stadt eigenen Leichenhäuser auf dem Gartlberg und in Waldhof,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§5 Gebührengrundlage

- (1) Die Gebühren werden berechnet zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Für die Berechnung der Grabplatzgebühren sind die Zahl und die Lage der in Anspruch genommenen Grabstellen maßgebend.

§6 Gebührenhöhe

- (1) Grabplatzgebühren für die Ruhezeit bzw. Nutzungszeit für den Zeitraum von 12 Jahren
 1. Alter Friedhof
 - a) Grüfte und denen gleichgestellte Familiengrabstätten innerhalb der Arkaden je Grabstelle 561,60 €
 - b) Grüfte an der Kirche, an der Umfassungsmauer und in der Reihe je Grabstelle 504,00 €
 - c) Familiengräber und Einzelgräber an der Kirche und an der Umfassungsmauer je Grabstelle 424,80 €
 - d) Familiengräber und Einzelgräber innerhalb der laufenden Gräberreihen je Grabstelle 381,60 €
 - e) Kindergräber (Laufzeit 6 Jahre) je Grabstelle 93,60 €
 2. Erweiterung
 - a) Familiengräber und Einzelgräber je Grabstelle 381,60 €
 - b) Grüfte je Grabstelle 504,00 €
 3. Neuer Friedhof
 - a) Familiengräber und Einzelgräber je Grabstelle 381,60 €
 - b) Urnengräber je Grabstelle 381,60 €
 - c) Baumbestattung je Grabstelle 381,60 €
 - d) Bestattung im bepflanzten Beet je Grabstelle 381,60 €
zzgl. Bepflanzungspauschale für 12 Jahre 420,00 €
 - e) Gebühr für Stele und Namenstafel 150,00 €
 - f) Urnen-Rasengräber je Grabstelle 302,40 €
zzgl. Gebühr für Grabplatte 160,00 €
 - g) Urnennischen für 2 Urnen 504,00 €
 - h) Urnennischen für 4 Urnen 561,60 €
 - i) Platte für kleine Urnennische 255,00 €

j)	Platte für große Urnennische		305,00 €
k)	Grundgebühr für Urnennische		85,00 €
4.	Grundfeste		
a)	im alten Friedhof	je Grabstelle	133,00 €
b)	bei Erwerb einer Grabstätte im neuen Friedhof für ein Einzelgrab		107,50 €
	Doppelgrab		158,00 €
c)	Urnengrab	je Grabstelle	65,00 €

(2) Friedhofsunterhaltsgebühr

Die Friedhofsunterhaltsgebühr beläuft sich je Grabplatz auf 1,60 €/Monat (19,20 €/Jahr und somit auf 230,40 € für 12 Jahre).

(3) Beerdigungsgebühr

a)	Personalkostensätze		
-	Leichenwärter pro angefangene Stunde		40,50 €
-	Leichenwärter pro angefangene Stunde für Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit		47,30 €
b)	Grabherstellungsgebühr		422,00 €
c)	Bestattungsgebühr		240,00 €
d)	Tieferlegung		160,00 €
e)	Winterzuschlag (01.12. - 28.02.)		68,00 €
f)	Personalkostenzuschlag für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit		135,00 €
g)	Urnen		
-	Urnenbestattung		220,00 €
-	Grabarbeiten		98,00 €
-	Urnenumbettung aus Kolumbarium		170,00 €
-	Urnenumbettung aus Erdgrab		250,00 €
-	Anonyme Urnenbestattung in der städt. Gruft, pauschal		280,00 €
h)	Leichenhaus		
-	Pfarrkirchen bis zu 3 Kalendertage für jeden weiteren Kalendertag		130,00 € 40,00 €
-	Waldhof bis zu 3 Kalendertage für jeden weiteren Kalendertag		60,00 € 30,00 €
-	für die Aufbewahrung von Urnen im Leichenhaus, pauschal		74,00 €

(4) Verwaltungsgebühren

a)	Verwaltungsgebühren für Sterbefall und Grabverwaltung		95,00 €
----	---	--	---------

b)	Verwaltungsgebühren Grabverwaltung (nach Ablauf der erstmaligen Liegezeit)	95,00 €
	bei Kindergräbern (Laufzeit 6 Jahre)	50,00 €
c)	Verwaltungsgebühren bei Überführungen vom Leichenhaus zum Bestattungsfriedhof oder Krematorium	60,00 €
(5)	Benützung der Leichenklimatruhe pro Stunde	1,00 €
(6)	Leichenumbettung (Exhumierung)	
a)	Totengräber	950,00 €
b)	Leichenträger	71,50 €
c)	zusätzlich bei Umbettung im eigenen Friedhof	422,00 €
d)	zusätzlich bei Tieferlegung	160,00 €
(7)	Seziersaalbenützung	100,00 €
(8)	Leichenwärter bei Umsargung	51,00 €
(9)	Totgeburten und Kinder bis zu 10 Jahren	50 % der Beerdigungsgebühren
(10)	Zulassungsgebühr nach § 2 der Friedhofssatzung	280,00 €
(11)	Grabsteinentsorgung	
a)	Pauschale für Einzelgrab	50,00 €
b)	Pauschale für Doppelgrab	85,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Pfarrkirchen vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 02. März 2018

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister

